

2.7.3 Die Besteuerung als Privatvermögensstruktur (PVS)

Juristische Personen, welche als Privatvermögensstruktur gelten, unterliegen ausschliesslich der Mindestertragssteuer, gemäss Art. 62 Abs. 1 u. 2. SteG, und werden nicht veranlagt.⁸⁴ Die Mindestertragssteuer beträgt CHF 1'200.00 und ist jeweils ein Jahr im Voraus zu bezahlen.⁸⁵

Damit man als juristische Person diesen besonderen Status als PVS beantragen kann, sind gewisse Voraussetzungen zu erfüllen, welche im Artikel 64 SteG normiert sind:

- a) die Gesellschaft darf keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie ausschliesslich Finanzinstrumente nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Vermögensvervaltungsgesetzes⁸⁶ und Beteiligungen, liquide Mittel und Bankkontoguthaben besitzt, erwirbt, verwaltet und veräussert;
- b) die Aktien oder die Anteile der Gesellschaft dürfen nicht an der Börse gehandelt oder öffentlich platziert werden und dürfen nur von Personen besitzt oder von diesen begünstigt werden, gemäss Art. 64 Abs. 3 SteG;
- c) sie darf weder um Anteilseigner und Anleger werben, noch von diesen für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten; und
- d) aus den Statuten muss sich ergeben, dass die Gesellschaft den Beschränkungen für eine PVS unterliegt.⁸⁷

Der PVS ist es nicht gestattet, Güter oder Dienstleistungen auf dem Markt anzubieten, da dies eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Sie kann aber das Eigentum an den von ihr gehaltenen Vermögenswerten ausüben. In diesem Zusammenhang ist der Erwerb, das Besitzen, die Verwaltung und die Veräusserung von Vermögenswerten zulässig. Die Erzielung von Einkünften aus dem Eigentum der Vermögenswerte ist erlaubt, wie beispielsweise die Einnahme von Zinsen und Dividenden (passive Einkünfte), wobei die Einkünfterzielung aus der Nutzung der Vermögenswerte als unzulässig anzusehen ist.⁸⁸

Das Halten von Beteiligungen gemäss a) ist erlaubt, aber die PVS darf keine Kontrolle durch die unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Beteiligungen ausüben. Je nach Höhe des Beteiligungsausmasses muss beim PVS-Antrag bestätigt werden, dass kein Mitglied der Verwaltung der Gesellschaft ein Verwaltungsmitglied der Beteiligung ist.⁸⁹

Hinsichtlich dem Erwerb und der Veräusserung von Aktien, Anteilen und anderen Finanzinstrumenten ist darauf zu achten, dass kein aktives, regelmässiges Handeln vorgenommen wird, welches PVS-schädlich wäre. Es ist nur der Umfang von Einzeltransaktionen erlaubt. Die Gewährung von Darlehen an Dritte ist generell nicht erlaubt, egal, ob es zinslos oder verzinslich ist. Einzig die Gewährung eines

⁸⁴ Art. 64 Abs. 8 SteG.

⁸⁵ Art. 62 Abs. 2 SteG.

⁸⁶ Art 4 Abs. 1 Bst. g VVG listet verschiedene Finanzinstrumente auf: Übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Optionen in Bezug auf Wertpapiere, Optionen in Bezug auf Waren, Optionen auf Waren, die an einem geregelten Markt abgerechnet werden usw.

⁸⁷ Art. 64 Abs. 1 SteG.

⁸⁸ Liechtensteinische Steuerverwaltung, 2013, S. 2.

⁸⁹ Art. 64 Abs. 2 SteG u. Liechtensteinische Steuerverwaltung, 2013, S. 7.